

Satzung des Vereins „Museumsverein Hilzingen e.V. Museum im Schlosspark“



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Museumsverein Hilzingen e.V. - Museum im Schlosspark“ und hat den Sitz in 78247 Hilzingen / Hegau.

Der Verein ist in das Vereinsregister Freiburg eingetragen unter VR 540292.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Aufgabe des Vereins ist, die Geschichte der Gemeinde Hilzingen und der Region mit dem überregionalen Schwerpunkt „Bauernkrieg“ einem breiten Publikum verständlich zu machen.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch
 - die Pflege und Weiterentwicklung des Museums
 - Vorträge, Führungen, Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen
 - Kinder- und Jugendarbeit mit und außerhalb der Schule
 - Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinigungen
 - Organisation und Durchführung von kulturellen und das Museum fördernde Veranstaltungen in den Räumen des Museums
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7)
 - a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
 - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach b) trifft die Mitgliederversammlung.
 - d) Daneben kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass tatsächlich entstandene Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Reisekosten usw.) im Rahmen der steuerlich anzuerkennenden Höchstbeträge erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nichtrechtsfähige Vereine werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und schriftliche Bestätigung durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod eines Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt jeweils durch Beschluss des Vorstandes aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens, auf anderweitig begründeten Antrag oder bei - trotz Mahnung - ausbleibender Beitragszahlung über ein Jahr; über einen Ausschluss entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.
 - d) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Bürgermeister der Gemeinde Hilzingen kraft Amtes und
 - f) bis zu neun Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die nach § 6 zu wählenden Vorstandsmitglieder sowie zwei Kassenprüfer.

In geraden Jahren den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und die Beisitzer 2, 4, 6 und 8 sowie die Kassenprüfer, in ungeraden Jahren den 1. Vorsitzenden, den Kassier und die Beisitzer 1, 3, 5, 7 und 9.

- (4) Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (6) Für die einzelnen Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einberufen. Dies erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder. Zwischen Einberufung und Versammlung sollen bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens sieben Tage liegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und eröffnet ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- b) Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie sonstige vom Vorstand oder einem Mitglied gestellte Anträge, die die Verwaltung, Organisation oder Zweck des Vereins betreffen
- f) Beschluss gemäß § 4 (Mitgliedsbeiträge)
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlüsse, Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften mit allen Beschlüssen anzufertigen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (3) Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vereinsauflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hilzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hilzingen, den 14. Juni 2018

Die Ursatzung wurde am 23.09.1977 errichtet.

Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.07.2004.

Die Änderung des § 2 der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. Juni 2014.

Die Änderung des § 10 der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. November 2017.

Die Änderung des § 6 der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2018.



Vorstehende Satzung wurde am 18.03.2019 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen.